

6665/J XX.GP

ANFRAGE**des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen an den Bundesminister für
Wissenschaft und Verkehr
betreffend „Verhaltenskodex Informationsdienste - Regelung im Telekommunikationsgesetz“**

Anliegen des Konsumentenschutzes hinsichtlich der Tätigkeit von „ Mehrwertdiensten“ sind im Telekommunikationsgesetz kaum geregelt. Daher nehmen auch die Beschwerden von KonsumentInnen zu. Es fehlen gerade nach Ansicht der österreichischen KonsumentenschützerInnen u.a. klare Regelungen zum Konsumenten - und Jugendschutz sowie tarifbestimmende Vorgaben. Telefonische Mehrwertdienste erfreuen sich in Österreich einer stark wachsenden Nachfrage. Der Markt entwickelt sich schrittweise weg von den simplen Unterhaltungsangeboten der ersten Audiotextgeneration (Talklines, Gewinnspiele, Produktinfos etc.) hin zu neuen Dienstleistungskategorien mit komplexeren Inhalten (besonders Rechts -, Finanz - und Gesundheitsdienste).

Im Konfliktfall wird die Rechtsdurchsetzung oftmals dadurch erschwert, daß die Anbieter über keinen permanenten Firmensitz verfügen und ihre Aktivitäten auch häufig von Ländern aus entfalten, die über keine geeigneten Marktkontrollmechanismen verfügen.

Die Telekom - Control Kommission beabsichtigte daher vor einiger Zeit eine nachträgliche Konzessionsauflage hinsichtlich aller Spartelefonie - Konzessionen in Aussicht zu nehmen (z.B. Dienstettransparenz, Maßnahmen gegen Mißbrauch und Umgehung; Verbotene Inhalte. Erbringung von Informationsdiensten; Spezielle gesetzliche Regelungen von Mehrwertdiensten; Werbung, Sanktionen). Damit sollte der Konzessionsinhaber verpflichtet werden, diese selbst einzuhalten und ihn zum Inhalt aller Verträge mit den bei ihm angeschalteten und anzuschaltenden (inter -)nationalen Diensteanbietern zu machen. Diese nachträgliche Konzessionsauflage sollte u.a. Regelungen zum Schutz von Jugendlichen, zum Schutz der Konsumenten und zum Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen bei der Erbringung von Informationsdiensten enthalten. Weiters waren u.a. Regelungen enthalten, die verhindern sollen, daß gegen österreichische Gesetze durch Diensteanbieter verstoßen wird. Besondere Kritik gilt dem mangelhaften Schutz Minderjähriger vor aggressivem Marketing und pädagogisch zweifelhaften Inhalten der Mehrwertdienste. Es fehlen wirksame Zugangsbeschränkungen elektronischer Art, wie PIN - cards (analog der Bankomat - Karte) oder über die Wählscheibe einzugebende Nummerncodes, und vertraglicher Art, wie Aktivsperrungen auf Wunsch für Mehrwertnummern.

Unseriöse Praktiken von Mehrwertdienstbetreibern unterliegen keinem nennenswerten Sanktionsdruck bzw. Sanktionen im Telekommunikationsgesetz.

Nach dem Begutachtungsverfahren zu dieser Konzessionsauflage wurde allerdings die Auffassung vertreten, daß für diese „nachträgliche Konzessionsauflage“ aus konsumentenpolitischer Sicht eine absolut notwendige Initiative - die Rechtsgrundlage im „Telekommunikationsgesetz“ fehlt. Es sollte daher eine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes angestrebt werden

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nachstehende Anfrage:

1. Welche Maßnahmen werden Sie nun gegenüber Konzessionsinhabern in einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz zum Schutz der KonsumentInnen insbesondere von Jugendlichen vorschlagen?
2. Welche Maßnahmen werden Sie nun gegenüber Konzessionsinhabern zum Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen bei der Erbringung von Informationsdiensten in einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz vorschlagen?
3. Welche Maßnahmen werden Sie nun gegenüber Konzessionsinhabern in einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz vorschlagen, daß Verstöße gegen österreichische Gesetze, (insbesondere Strafgesetze), durch Informationsdienste verhindert werden. Das sind zum Beispiel:
§ 207 a StGB - pornographische Darstellungen mit Unmündigen; § 220 a StGB - Werbung für Unzucht mit Tieren; § 1 Pornographieverbot; Veröffentlichung unzüchtigen Materials; Gegen fremdes Vermögen (z.B. § 168 StGB Glücksspiel; § 168 a StGB - Ketten - oder Pyramidenspiele) oder gegen den Staat gerichtet sind (z.B. § 248 StGB - Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole), oder die das Verbot des Mißbrauchs von Suchtgiften (Suchtgiftgesetz) oder die Regelungen des Verbotsgesetzes (z.B. Verbreitung nationalsozialistischer Gedankengutes).
4. Welche Maßnahmen werden Sie nun gegenüber Konzessionsinhabern in einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz vorschlagen, daß keine Inhalte angeboten werden, durch die Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Religion oder Sprache diskriminiert werden, die Gewalt, Sadismus oder Grausamkeit beinhalten,

die auf beiden Seiten der Anrufer Angst oder Panik hervorrufen oder, durch die der Anrufer verhalten wird, gefährliche Praktiken oder gefährliche Substanzen zu benutzen?

5. Werden Sie nun gegenüber Konzessionsinhabern in einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz vorschlagen, daß Inhalte im Zuge derer zu Geldspenden aufgerufen wird, nicht als Mehrwertdienste angeboten werden dürfen?
6. Welche Maßnahmen werden Sie nun gegenüber Konzessionsinhabern im Telekommunikationsgesetz vorschlagen, damit nur die Beratungsdienste (Rechtsberatung, psychologische Beratung oder Gesundheitsinformation) zulässigerweise angeboten werden, wenn der Dienstanbieter die für die Beratung erforderliche Qualifikation besitzt und dies wahrheitsgemäß gegenüber dem Konzessionsinhaber bekanntgibt?
7. Werden Sie in einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz die Dienstanbieter verpflichten bereits in ihren Werbemitteln (Vor allem Rundfunk, Printmedien, Internet etc.) die Tarife inkl. USt. (ausgewiesen als Preis pro Sekunde und Minute) anzuführen?
8. Datenschutzrechtliche Anforderungen an Dienstaniestern wären ebenfalls in dieser Novelle einzubinden. Was halten Sie von der Forderung das Dienstanbieter den Zweck einer Datenerfassung offenzulegen haben?
9. Welche weitere Maßnahmen werden Sie nun gegenüber Konzessionsinhabern in einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz vorschlagen, um die aus konsumentenpolitischer Sicht weiteren notwendigen Regeln für Mehrwertdienste durchzusetzen (Vorabinformation, laufende Kosten und Informationen, Beginn und Dauer der Erbringung von Mehrwertdiensten, Gewinnspiele, Kinder - Mehrwertdienste, Regelungen hinsichtlich der Tarifgestaltung).
10. Welche Maßnahmen werden Sie nun gegenüber Konzessionsinhabern in einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz zum Schutz der Verbraucher vor Irreführung im Bereich der Werbung (z.B. verpflichtende Information, unzulässiger Inhalt von Werbemaßnahmen, Jugendschutz sowie Wahrheitsangebot) vorschlagen?

11. Welche Maßnahmen werden Sie nun gegenüber Konzessionsinhabern im Telekomgesetz vorschlagen, um Mehrwertdienste mit erotischem, sexuellen oder pornographischem Inhalt zu regeln?
12. Werden Sie in einer Novelle zum Telekomgesetz eine Regelung vorschlagen, eine „Anrufsperrre“ für Mehrwertnummern auf Wunsch des Kunden regelt?
13. Wie stehen Sie zu den Vorschlag, den Zugang zu derartigen Diensten überhaupt von einem gesonderten Vertrag abhängig zu machen?
14. Werden Sie in einer Novelle zum Telekomgesetz einen Vorschlag unterbreiten, durch den die Umgehung mit Auslandsnummern geregelt wird?
15. In welcher Form soll die Einhaltung dieser notwendigen Regelungen Überwacht und welche Sanktionen sollen vorgesehen werden? Soll die Telekom - Controll Ges.m.b.H. mit der Einhaltung dieser Bestimmungen beauftragt werden?
16. In welcher Form sind die Informationsdienste bzw. Mehrwertdienste in anderen EU - Ländern (gesetzlich) geregelt? Gibt es bezüglich der angesprochenen Problembereiche gesetzliche Regelungen oder Auflagen für Konzessionäre?
17. Sind Sie bereit, diese Problembereiche im Detail in einer Novelle zum Telekomgesetz zu regeln?
18. Oder werden Sie in einer Novelle zum Telekomgesetz eine Verordnungsermächtigung vorsehen, um in einer Verordnung die angesprochenen Problembereiche zu regeln?